

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Sommer Baustoffe GmbH & Co. KG, Bissendorf, für Verbraucherverträge

1. Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für Verträge der Sommer Baustoffe GmbH & Co. KG, 49143 Bissendorf, - nachfolgend Verkäufer genannt - mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB - nachfolgend Käufer genannt - über den Verkauf von Waren, insbesondere von Sand, Kies, Mineralgemische, Trockenmauersteine und sonstige Baustoffe sowie die Erbringung von ergänzenden Dienstleistungen. Für Verträge, an welchen kein Verbraucher beteiligt ist, gelten die besonderen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Sommer Baustoffe GmbH & Co KG für den Unternehmensverkehr.
2. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist eine natürliche Person, die einen Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist gem. § 14 Abs. 1 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Vertragsschluss

1. Soweit sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, stellen in Prospekten, Anzeigen oder vergleichbaren Medien enthaltene Angebote des Verkäufers nur Aufforderungen an den Käufer dar, dem Verkäufer definitive Vertragsangebote zu unterbreiten. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Verkäufer für zehn Werktage gebunden. Der Verkäufer ist berechtigt, Vertragsangebote des Käufers innerhalb von zehn Werktagen anzunehmen. Bestätigung des Zugangs eines Angebots des Käufers stellen keine Vertragsannahme durch den Verkäufer dar.
2. Alle Vereinbarungen die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer getroffen werden, sind zu Nachweiszwecken schriftlich zu dokumentieren.

3. Vertragsinhalt

Für den Vertragsinhalt und den Lieferumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend; im Falle eines Vertragsangebotes des Verkäufers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

4. Selbstbelieferungsvorbehalt

Hat der Verkäufer für verkaufte Ware ein kongruentes und konkretes Deckungsgeschäft getätigt und wird der Verkäufer von seinem Vorlieferanten nicht oder nicht vertragsgemäß beliefert, steht ihm innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis der unzureichenden Selbstbelieferung ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu, sofern es sich nicht lediglich um eine Leistungsverzögerung des Vorlieferanten handelt und der Verkäufer das Ausbleiben der Leistung nicht zu vertreten hat. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware zu informieren und dem Käufer etwaige bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurückzuerstatten.

5. Lieferung

1. Soweit der Verkäufer durch Vereinbarung die Versendung der Ware übernommen hat, wird die Ware auf Rechnung des Käufers versandt. Befolgt der Verkäufer vom Käufer erteilte Versandvorschriften, erfolgt dies ohne eigene Verbindlichkeit auf Kosten und Gefahr des Käufers.
2. Soweit der Verkäufer die Versendung der Ware übernommen hat, muss das Transportfahrzeug die vereinbarte Lieferstelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Die Endladestelle muss so eingerichtet sein, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeit anfahren und zügig abladen können.

6. Teillieferung

Der Verkäufer ist mangels entgegenstehender Vereinbarung zur Teillieferung berechtigt, sofern dies dem Käufer zumutbar ist. Bei Kontrakten, deren Abwicklung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, gilt jede Lieferung als ein abgeschlossenes Geschäft. Eine mangelhafte oder nicht rechtzeitige Teillieferung hat keinen Einfluss auf den Rest des Vertrages.

7. Lieferzeit, Verzugschaden des Käufers

1. Lieferfristen beginnen - soweit nichts anderes vereinbart ist - mit Absendung der Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Betrieb des Verkäufers verlassen hat oder die Meldung der Versandbereitschaft abgesandt worden ist.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers, insbesondere die Beibringung vom Käufer zu beschaffender Unterlagen sowie den Eingang einer etwaigen vereinbarten Anzahlung voraus.
3. Unbeschadet sonstiger Lösungsrechte haben sowohl der Käufer als auch der Verkäufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Dauer eines unvorhergesehenen Leistungshindernisses, dass der Verkäufer nicht zu vertreten hat und dass auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss ist, wie beispielsweise Betriebsstörung, rechtmäßige Streiks oder sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen beim Verkäufer oder einem Lieferanten, einen Zeitraum von einem Monat übersteigt oder die Leistung auf unabwehrbare Zeit nicht möglich ist; das Rücktrittsrecht gilt nur in Fällen unzumutbarer Leistungserschwerungen.
4. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges des Verkäufers sind der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag in Höhe von 0,5 % der vereinbarten Nettovergütung pro angefangener Verzugswoche, maximal auf insgesamt 5 % der vereinbarten Nettovergütung, soweit dem Verkäufer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8. Sollbeschaffenheit der Waren

Soweit nicht ausdrücklich bestimmt, handelt es sich bei Beschaffenheitsvereinbarungen nicht um garantierte Eigenschaften der Ware. Auch beim Verkauf nach Muster gilt das Muster nur als Anschauungsstück, um den allgemeinen Charakter oder den Typ der Ware darzustellen. Vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarung sind die Eigenschaften des Musters nicht garantiert.

9. Gewährleistung

1. Für Mängel leistet der Verkäufer zunächst nach Wahl des Käufers Gewähr durch Lieferung einwandfreier Ersatzware oder Nachbesserung der gelieferten Ware (Nacherfüllung).
2. Soweit es sich nicht um einen offensichtlich unbehebbarer Mangel handelt, kann der Käufer über die Nacherfüllung hinausgehende Ansprüche erst nach zweimaligem Fehlschlag der Nacherfüllung geltend machen.
3. Die Nacherfüllung erfolgt ausschließlich in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung für die ursprüngliche Ware. Unbeschadet der Gewährleistungsrechte des Käufers in Bezug auf die Erstlieferung entstehen im Fall mangelhafter Nacherfüllung daher keine Gewährleistungsrechte für die Nacherfüllung und die Gewährleistungsfrist wird nicht neu in Gang gesetzt.
4. Mit Ausnahme für Schadensersatzansprüche des Käufers unter den Voraussetzungen der Tz. 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Verjährungsfrist gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beim Verkauf gebrauchter Ware auf zwölf Monate verkürzt, sofern die Lieferung mangelhafter Ware keine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt.

10. Haftung

1. Die Haftung des Verkäufers ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die der Verkäufer oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten.
2. Haftet der Verkäufer wegen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen, ist seine Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Verträgen der in Frage stehenden Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Dies gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Schadensersatzansprüche, welche von Gesetzes wegen kein Verschulden voraussetzen, bleiben von den vorstehenden Regelungen in den Absätzen 1 und 2 unberührt.

11. Preise

1. Die vereinbarten Preise gelten ab Lager des Verkäufers zzgl. Verpackung und Verladung. Die Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, abweichend von der ursprünglichen Vereinbarung seine zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung der Ware gültigen Listenpreise zu verlangen, wenn die Lieferung später als sechs Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll oder ein Dauerschuldverhältnis vorliegt. Übersteigen die zuletzt genannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als fünf Prozent und macht der Verkäufer von seinem Preisanpassungsrecht Gebrauch, ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
3. Dem Käufer eingeräumte Rabatte sollen nur bei reibungsloser Geschäftsabwicklung gewährt werden. Sie entfallen deshalb, wenn
 - a) über das Vermögen des Käufers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird;
 - b) der Käufer die Forderung nicht innerhalb der ihm gesetzten Zahlungsfrist begleicht;
 - c) der Käufer mit der Erfüllung anderer Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer in Verzug gerät oder
 - d) zwischen dem Käufer und dem Verkäufer aus oder im Zusammenhang mit dem zu Grunde liegenden Vertrag ein Rechtsstreit anhängig wird.

12. Zahlungsmodalitäten

1. Der Käufer hat die Zahlungsansprüche des Verkäufers, soweit nichts anderes vereinbart, sofort und ohne Abzug zu erfüllen.
2. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Käufer im Hinblick auf die von ihm geschuldete Vergütung nur in Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Käufer nur wegen Einreden aus dem gleichen Vertragsverhältnis zu.

13. Zahlungsverzug

Der Käufer kommt - vorbehaltlich einer früheren Mahnung - spätestens 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Zahlungsverzug.

14. Schadensersatzpflicht des Käufers statt der Leistung

Steht dem Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung gegen den Käufer zu, beläuft sich dieser - ohne Berücksichtigung bereits erbrachter Leistungen des Verkäufers und vorbehaltlich des Nachweise eines höheren Schadens durch den Verkäufer - pauschal auf 25 Prozent des vereinbarten Nettokaufpreises. Der Käufer ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

15. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers.
2. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für ein Verfahren notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

16. Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts maßgeblich.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für 49143 Bissendorf zuständige Gericht, wenn der Käufer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach dem Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung (ZPO) verlegt hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.